

**Vorlage Nr. 20/195-L**  
**für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit**  
**am 10.02.2021**

**Zwischenbericht zum Stand der Corona-Hilfen**

**A. Problem**

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie entfalten zunehmend drastische Wirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage vieler Unternehmen mit entsprechenden Folgen auch für Beschäftigungsverhältnisse. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hat darauf mit einer Reihe von Hilfsprogrammen und –maßnahmen reagiert. Die Deputation für Wirtschaft und Arbeit hat in Ihrer Sitzung am 02.12.2020 um einen Zwischenbericht zum Stand der Corona-Hilfe gebeten, der aufzeigen soll, wie die Hilfsprogramme und –maßnahmen im Laufe der Monate angenommen wurden und der die mit der Administration der Programme verbundenen Herausforderungen darstellen soll.

Mit dieser Vorlage wird der Deputation für Wirtschaft und Arbeit ein entsprechender Zwischenbericht zum Stand der Corona-Hilfen zur Kenntnis gegeben.

**B. Lösung**

Der Zwischenbericht zum Stand der Corona-Hilfen ist als Anlage beigefügt.

**C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen ergeben sich nicht. Bei der Umsetzung aller genannten Maßnahmen und Instrumente wird darauf geachtet,

dass die verschiedenen Geschlechter gleichermaßen angesprochen und erreicht werden.

#### **D. Negative Mittelstands Betroffenheit**

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

#### **E. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit nimmt den vorgelegten Zwischenbericht zum Stand der Corona-Hilfen zur Kenntnis.

#### Anlage

Zwischenbericht zum Stand der Corona-Hilfen

## **Zwischenbericht zum Stand der Corona-Hilfen zum 31.12.2020**

### **A. Bremische Soforthilfe-Programme**

#### **1. Corona Soforthilfen Land I und Land II**

##### Corona Soforthilfe Land I

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise für Kleinunternehmen hat der Senat am 20.03.2020 mit der Tischvorlage „Corona-Soforthilfe“ ein Förderprogramm beschlossen („Corona Soforthilfe Land I“). Empfänger\*innen waren Kleinunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz, Soloselbständige und Freiberufler\*innen. Für das Programm wurden Mittel aus dem Bremen-Fonds (Schwerpunktbereich 2: Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft) im Umfang von 10 Mio. € bereitgestellt.

Es wurden 3.436 Anträge gestellt. Die Anzahl der Bewilligungen beträgt 2.254. Ca. 95 % aller Anträge sind abschließend bearbeitet (Bewilligungen, Ablehnungen oder Rücknahmen des Antrags). Damit sind ca. 65 % aller vorliegenden Anträge positiv beschieden und Fördermittel i.H.v. rd. 9,48 Mio. € ausgezahlt worden. Es wurden 1.001 Anträge abgelehnt. Die wesentlichen Ablehnungsgründe waren

- keine Tätigkeit im Haupterwerb, sondern nur Nebenerwerb (insbesondere bei Soloselbstständigen und Freiberufler\*innen),
- Betriebsstätte nicht im Land Bremen und
- Antrag auch nach Unterlagenanforderung nicht plausibel und unvollständig.

Das Programm wurde zum 31.03.2020 eingestellt. Die Antragstellung erfolgte manuell über Papieranträge.

##### Corona Soforthilfe Land II

Am 27.03.2020 wurde mit der Tischvorlage „Sofortprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise für kleine Unternehmen“ (Corona-Soforthilfe Land II) vom Senat ein weiteres Hilfsprogramm beschlossen. Empfänger\*innen waren Kleinunternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit mehr als 10 und weniger als 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und bis zu 10 Mio. € Jahresumsatz. Für das Programm wurden Mittel aus dem Bremen Fonds (Schwerpunktbereich 2: Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft) in Höhe von 25 Mio. € bereitgestellt.

Es wurden 696 Anträge gestellt. Die Anzahl der Bewilligungen beträgt 504. Ca. 87 % aller Anträge sind abschließend bearbeitet (Bewilligungen, Ablehnungen oder Rücknahmen

des Antrags). Damit wurden ca. 72 % aller vorliegenden Anträge positiv beschieden und Fördermittel i.H.v. rd. 8,96 Mio. € ausgezahlt. Bei diesem Programm lag eine deutlich geringere Antragsentwicklung als bei Corona Soforthilfe Land I und Corona Soforthilfe Bund vor. Es wurden 102 Anträge abgelehnt. Die wesentlichen Ablehnungsgründe waren

- keine Tätigkeit im Haupterwerb, sondern nur Nebenerwerb (insbesondere bei Soloselbstständigen und Freiberufler\*innen),
- Betriebsstätte nicht im Land Bremen und
- Antrag auch nach Unterlagennachforderung nicht plausibel und unvollständig.

Das Programm wurde zum 31.05.2020 eingestellt. Die Antragstellung erfolgte mittels Upload von ausgefüllten Anträgen im pdf Format über die Websites der Bewilligungsstellen).

## **2. Hilfsleistung Freipaak-Schausteller\*innen**

Am 15.12.2020 wurde die Tischvorlage „Bremen-Fonds – Schwerpunktbereich 2: Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft; hier: Hilfsleistung Freipaak-Schausteller“ vom Senat beschlossen. Die Deputationen für Wirtschaft und Arbeit wurden mit der Vorlage vom 06.01.2020, Nr. 20/190-L/S im Umlaufverfahren befasst.

Es handelt sich um eine spezifische Hilfsleistung für die Schausteller\*innen aus Bremen und Bremerhaven, die am „Freipaak“ im Herbst 2020 teilnahmen zur Kompensation der „Freipaak“-spezifischen Aufwendungen der Schaustellerbetriebe bzw. des entgangenen Umsatzes. In Summe ergibt sich für 123 am „Freipaak“ teilnehmende Schaustellerbetriebe eine Billigkeitsleistung i.H.v. 291.750 €. Die Gewährung der Billigkeitsleistung soll durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa nach Befassung des Haushalts- und Finanzausschuss am 22.01.2021 und aus Mitteln des „Bremen-Fonds“ (PPL 95, Stadt) im Haushaltsjahr 2021 erfolgen.

## **3. Veranstaltungsprogramm**

Der Senat hat am 20.10.2020 ein Programm zur „Förderung der Veranstaltungswirtschaft im Land Bremen zur Milderung der Corona bedingten Einnahmeausfälle“ beschlossen. Auf dieser Grundlage können im Rahmen von Fehlbedarfsfinanzierungen Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen auf Antrag gefördert werden. Antragsberechtigt sind Veranstalter gleich welcher Rechtsform mit Sitz in Bremen oder Bremerhaven. Nicht antragsberechtigt sind Veranstalter, die mehr als 50 % ihrer Betriebskosten mit öffentlichen Zuschüssen bestreiten.

Förderfähig sind konkrete Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen (z.B. Comedy, Livemusik, Klassik, Theater, Kleinkunst, etc.) mit städtischer Relevanz, die zur Aufrechterhaltung der Kultur- und Unterhaltungsangebotsstruktur in Bremen und Bremerhaven beitragen. Die Veranstaltungen müssen gemäß der jeweilig geltenden Corona-Verordnung und der dort genannten zulässigen Publikumszahl durchgeführt werden. Das Programm zur „Förderung der Veranstaltungswirtschaft unterscheidet sich insofern von den Corona-Hilfsprogrammen, als dass hier nicht der wirtschaftliche Schaden, der durch unfreiwilligen Stillstand der wirtschaftliche Aktivität kompensiert wird, sondern hier die unternehmerische Aktivität unterstützt und gefördert wird.

Für dieses Förderprogramm lag der Mittelbedarf 2020 bei 510.000 € und 2021 liegt er bei 2.360.000 €. Das entspricht einem finanziellen Gesamtbedarf von 2.870.000 €. Die Mittelbedarfe werden aus dem Bremen-Fonds finanziert.

Veranstaltungsreihen einzelner Veranstalter\*innen sind bis zum 31.12.2021 mit bis zu 250.000 € förderfähig. Veranstaltungsreihen von Zusammenschlüssen von Veranstaltern können bis zum 31.12.2021 maximal 600.000 € beantragen.

Seit Programmbeginn wurden 153 Anträge gestellt, 74 Anträge davon beziehen sich auf je eine Veranstaltung, 79 Anträge beinhalteten jeweils zwischen drei und 40 Veranstaltungen<sup>1</sup>. Im Dezember 2020 wurden Fehlbedarfsförderungen in Höhe von 2.348.457 € und im Januar 2021 in Höhe von 364.235 €, zusammen 2.712.692 € beschlossen. Bei einem Gesamtetat in Höhe von 2.870.000 € verbleiben aktuell noch 157.308 €. Insgesamt wurden bisher 103 Anträge bewilligt. 47 Anträge davon umfassen mehr als zwei Veranstaltungen.

Sieben Anträge wurden abgelehnt. Vier bewilligte Anträge wurden zurückgezogen, weil die Veranstaltungen unter den aktuellen Lockdown-Bedingungen nicht stattfinden konnten. Des Weiteren wurde die Bescheidung von 38 Anträgen (Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen) vertagt, da diese Veranstaltungen im 2. Halbjahr 2021 stattfinden sollen. Der Fokus der Antragsbearbeitung und -bescheidung liegt zunächst auf dem ersten Halbjahr 2021.

Es ist mit weiteren Rückläufen von Fehlbedarfsförderungen zu rechnen. Diese kommen durch aktuelle Absagen von Veranstaltungen zustande. Trotz dieser Rückläufe und bei der realistischen Annahme, dass es auch bei Lockerungen im Veranstaltungsbereich zu erheblichen Corona-Beschränkungen hinsichtlich der Besucherzahlen geben wird, ist eine Aufstockung der Mittel für die Veranstaltungsförderung kurzfristig erforderlich. Hierzu wird den politischen Gremien ein Bericht zur Umsetzung der bisherigen Förderung und ein Antrag auf Aufstockung der Mittel aus dem Bremen Fonds vorgelegt.

#### **4. Programm zur Förderung von Liefergemeinschaften**

Gemäß der Tischvorlage „Corona-Soforthilfe – Förderung von Liefergemeinschaften zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise im Handel“ hat der Senat am 07.04.2020 die Förderung von Liefergemeinschaften beschlossen. Gegenstand der Förderung ist eine Anschubfinanzierung für den Aufbau, den Ausbau sowie den Betrieb lokaler Liefergemeinschaften in der ersten Auf- bzw. Ausbauphase. Lokale Liefergemeinschaften im Sinne der Richtlinie sind Liefergemeinschaften von Unternehmen des Einzelhandels, die mit eigener Lieferlogistik oder mit lokalen Logistikpartnern ein lokales Absatzgebiet beliefern.

Gleichzeitig werden hiermit die Digitalisierungskompetenzen des lokalen Einzelhandels gestärkt. Damit weist die Förderung über die Corona-Krise hinaus und hilft Strukturen zu etablieren, die auch in Zukunft tragfähig sind.

Bei der Förderung von Lieferservices handelt es sich um eine einmalige Projektförderung von maximal 10.000 € je Antragsteller. Bei einer zur Verfügung gestellten Gesamtfördersumme von 250.000 € für das Land Bremen können damit 25 Liefergemeinschaften in Bremen und Bremerhaven gefördert werden. Insgesamt wurden 15 Anträge gestellt, 11 für Bremen Stadt und 4 für Bremerhaven. Für 7 Liefergemeinschaften in den Bremer Stadtteilen Neustadt, Bremen-Nord, Viertel, Gröpelingen, Hemelingen, Findorff und Walle sind Förderungen erfolgt. Außerdem für die

---

<sup>1</sup> Bis zu 40 Veranstaltungen hat der „Club 100“ beantragt, eine Initiative verschiedener Akteure, um während der Corona-Pandemie unter pandemiegerechten Bedingungen Live-Musikveranstaltungen im „Pier 2“ durchführen zu können.

drei Liefergemeinschaften Markterei Bremerhaven, Bremerhaven City und Bremerhaven Lehe. Es sind also ca. 100.000 € für die Liefergemeinschaften verausgabt worden.

Drei Anträge wurden abgelehnt, da entweder nicht die direkte Entlastung von Einzelhändler\*innen im Fokus stand oder nicht die Mindestanzahl von 10 teilnehmenden Unternehmen nachgewiesen werden konnte. Die ursprünglich drei Liefergemeinschaften im Bezirk Bremen-Nord haben sich im Laufe des Prozesses zu einer Liefergemeinschaft zusammengeschlossen. Grundsätzlich sollten die Projekte bis zum 31.10.2020 abgeschlossen werden, die Bewilligungszeiträume der Liefergemeinschaften in den Bremer Stadtteilen Neustadt, Viertel und Gröpelingen sind zuerst über das Weihnachtsgeschäft bis Jahresende und aktuell bis Ende Januar bzw. März 2021 verlängert worden, um den 2. Lockdown abfedern zu können.

Mit den Fördermitteln sind einerseits klassische Lieferdienste, in vielen Fällen per Lasten-Fahrrad/Fahrradkuriere, gefördert worden, so dass die Bestellung bei Geschäften in den Stadtteilzentren für Endverbraucher\*innen letztendlich kostenlos erfolgte. Diese wurden besonders gut im Viertel und in der Neustadt angenommen. Auf der anderen Seite haben sich einige Liefergemeinschaften für den Kauf von Lastenrädern entschieden, die den Bürger\*innen im Stadtteil zum umweltfreundlichen Transport verhelfen. Diese Transportmöglichkeiten stehen den Stadtteilen auch weiterhin zur Verfügung, so dass hier eine besonders nachhaltige Förderung erfolgt ist.

## **B. Bundesprogramme**

### **1. Bundesprogramm Soforthilfe Corona Bremen**

Am 27.03.2020 wurden im Senat die umsetzungsrelevanten und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines aus Bundesmitteln finanzierten Soforthilfeprogramms („Bundesprogramm Soforthilfe Corona Bremen“) geschaffen. Die Förderprogrammmittel wurden durch den Bund bereitgestellt. Umsetzungskosten für die Durchführung des Förderprogramms durch die Bewilligungsstellen der Länder erstattet der Bund nicht. Es wurden 11.523 Anträge gestellt. Die Anzahl der Bewilligungen beträgt 9.723. Ca. 96 % aller Anträge wurden abschließend bearbeitet (Bewilligungen, Ablehnungen oder Rücknahme des Antrags). Damit wurden 84 % aller vorliegenden Anträge positiv beschieden und Fördermittel i.H.v. rd. 58,76 Mio. € ausgezahlt. 1.292 Anträge wurden abgelehnt. Die wesentlichen Ablehnungsgründe waren:

- keine Tätigkeit im Haupterwerb, sondern nur Nebenerwerb (insbesondere bei Soloselbstständigen und Freiberufler\*innen),
- Betriebsstätte nicht im Land Bremen und
- Antrag auch nach Unterlagennachforderung nicht plausibel und unvollständig.

Das Programm wurde zum 31.05.2020 eingestellt. Die Antragsstellung erfolgte mittels Upload von ausgefüllten Anträgen im pdf Format über die Websites der Bewilligungsstellen).

### **2. Überbrückungshilfe I**

Durch die Überbrückungshilfen werden kleine und mittelständische Unternehmen mit hohem Corona-bedingtem Umsatzausfall unterstützt, um dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen. Im Rahmen dieses Bundesprogramms wurden durch eine abgestufte Fördersystematik Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen zu betrieblichen Fixkosten gewährt. Die Antragsstellung erfolgte über ein zentrales IT-Portal des Bundes

über sog. prüfende Dritte (Steuerberater\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen und Rechtsanwälte).

Die Überbrückungshilfe I bezog sich auf den Förderzeitraum Juni bis August 2020. Anträge konnten rückwirkend bis zum 30.09.2020 gestellt werden. Je nach Höhe des Umsatzeinbruchs wurden bis zu 80 % der Fixkosten (z.B. Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen, Personalkostenpauschale, usw.) erstattet. Die maximale Förderung betrug 150.000 € für drei Monate (50.000 € pro Monat), bei Kleinstunternehmen max. 9.000 € (mit bis zu fünf Beschäftigten) bzw. 15.000 € (mit bis zu 10 Beschäftigten).

Die Bearbeitung der Anträge ist weitestgehend abgeschlossen. Mit Stand 31.12.2020 sind im Land Bremen 1.118 Anträge mit einem Volumen von 12,5 Mio. € bewilligt worden (bundesweit: 121.801 Anträge mit einem Volumen von 1,46 Mrd. €).

### **3. Überbrückungshilfe II**

Bei der aktuell laufenden zweiten Phase der Überbrückungshilfen des Bundes (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) wurden im Vergleich zur ersten Phase die Förderkonditionen angepasst. Unter anderem wurden die Schwellen für die Antragsberechtigung abgesenkt und der gestaffelte Erstattungsbetrag wurde, je nach Höhe des Umsatzeinbruchs, auf bis max. 90 % der Fixkosten angehoben. Des Weiteren wurde die Sonderregelung aus der Überbrückungshilfe I bzgl. der maximalen Förderhöhe für Kleinst- und Kleinunternehmen gestrichen. Eine Antragsstellung ist nach derzeitigem Stand noch bis zum 31.01.2021 möglich.

Mit Stand vom 31.12.2020 sind im Land Bremen 909 Anträge gestellt worden. Davon wurden 755 Fälle mit einem Volumen von rund 13,2 Mio. € bewilligt und ausgezahlt (bundesweit: rund 100 Tsd. Anträge und rund 61 Tsd. Bewilligungen mit einem Volumen von rund 1 Mrd. €).

### **4. Überbrückungshilfe III**

Eine dritte Phase der Überbrückungshilfen für den Zeitraum bis Juni 2021 befindet sich derzeit in der Vorbereitung. Bei der monatlichen Fixkostenerstattung soll der Katalog der anrechenbaren Kosten erweitert werden (u. a. Abschreibungskosten, Kosten für Umbau/Modernisierung, erhöhte Personalkostenpauschale, Marketingkosten). Des Weiteren soll der Maximalbetrag angehoben werden. Neben der monatlichen Fixkostenerstattung sollen im Rahmen der dritten Phase weitere Fördermodule umgesetzt werden, u.a. Neustarthilfe für Soloselbständige, Erstattung von Ausfall- und Vorbereitungskosten für die Veranstaltungs- und Kulturbranche und für die Reisebüros. Ein konkreter Zeitplan für den Start der dritten Phase liegt derzeit noch nicht vor. Nach Start des Antragsverfahrens sollen durch den Bund erste Abschlagszahlungen an die Unternehmen geleistet werden. Es ist zu erwarten, dass die Zahl der Anträge deutlich höher sein wird als in der ersten und zweiten Phase der Überbrückungshilfe.

### **5. Novemberhilfe**

Bei der Novemberhilfe handelt es sich um eine außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes in Form einer einmaligen Kostenpauschale für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär geschlossen wurde.

Antragsberechtigt für die Novemberhilfe sind zum einem Unternehmen, die auf Grundlage der Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Bund-Länder Beschluss vom 28.10.20 zum temporären Lockdown 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Zum anderen sind auch indirekt sowie über Dritte betroffene Unternehmen antragsberechtigt. Die Novemberhilfe erfolgt als Zuschuss in Form einer Billigkeitsleistung in Höhe von 75 % des durchschnittlichen Umsatzes im Vorjahr (i.d.R. November 2019).

Die Antragsstellung erfolgt ebenfalls über das zentrale IT-Portal des Bundes über prüfende Dritte (Steuerberater\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, Rechtsanwälte). Soloselbständige können bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 € die Anträge grundsätzlich direkt stellen. Eine Antragsstellung für die Novemberhilfen ist nach derzeitigem Stand noch bis Ende April 2021 möglich.

Mit Stand 31.12.20 sind im Land Bremen 585 Anträge mit einem Volumen von rund 1,1 Mio. € von Soloselbständigen im Direktantragsverfahren gestellt worden. Im Rahmen eines automatisierten Verfahren über die Bundeskasse wurden bereits Mittel i.H.v. rd. 810.000 € ausgezahlt (Bundesweit: rd. 68 Tsd. Anträge mit einem Volumen von rd. 155 Mio. EUR; rd. 97 Mio. € wurden bereits über die Bundeskasse ausgezahlt). Die Auszahlungen für die restlichen Fälle erfolgt nach Prüfung durch die Bewilligungsstellen.

Die Anzahl der Anträge, die über prüfende Dritte gestellt worden sind, beläuft sich zu diesem Zeitpunkt auf 1.677 (Antragsvolumen: rd. 36,8 Mio. €). Es wurden Abschlagszahlungen i.H.v. rd. 9,2 Mio. € in einem automatisierten Verfahren über die Bundeskasse geleistet (Bundesweit: rd. 200 Tsd. Anträge mit einem Volumen von rd. 4,15 Mrd. €, ausgezahlte Abschlagszahlungen mit einem Volumen von rd. 1,1 Mrd. € bereits über die Bundeskasse erfolgt). Die weiteren Auszahlungen erfolgen nach Prüfung durch die Bewilligungsstellen.

## **6. Dezemberhilfe**

Antragsberechtigt sind direkt und indirekt von den temporären Schließungen im Dezember 2020 betroffene Unternehmen gem. der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020. Die Konditionen entsprechen weitestgehend den Regelungen der Novemberhilfe.

Die Antragstellung erfolgt ebenfalls über die bundesweit einheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe. Der Antrag wird wie bei der Novemberhilfe über Steuerberater\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen oder andere Dritte erfolgen.

Mit der Dezemberhilfe werden Zuschüsse von bis zu 75 % des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt.

Für die Dezemberhilfe lagen zum 31.12.2020 noch keine aussagekräftigen Zahlen vor.

Die November- und Dezemberhilfe ist aufgrund beihilferechtlicher Bestimmungen auf einen max. Betrag von 1 Mio. EUR begrenzt. Eine „November-/ Dezemberhilfe plus“, für die Zuschüsse bis 4 Mio. € möglich sein werden, soll voraussichtlich Mitte Februar 2021 starten. Eine Regelung für Zuschüsse über 4 Mio. € („November-/ Dezemberhilfe extra“), befindet sich derzeit ebenfalls in der Vorbereitung.



## C. Flankierende Instrumente in Form von Krediten und Beteiligungen

Die Corona-Hilfsprogramme werden von Kredit- und Beteiligungsinstrumenten der BAB bzw. deren für das Beteiligungsgeschäft zuständiger Tochtergesellschaft BBM flankiert.

Bei den insbesondere auf Betriebsmittel oder auf Liquidität ausgerichteten Kreditprogrammen der BAB (sog. Mikrokredite oder Liquiditätsdarlehen) handelt es sich um Instrumente, die nicht coronaspezifisch sind, sondern bereits vor der Corona-Krise existierten und beispielsweise zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei wirtschaftlich in Bedrängnis geratenen Unternehmen eingesetzt wurden. Angesichts coronabedingt erhöhter Kreditantragszahlen wurden nach Beginn der Pandemie bei der BAB umgehend die internen Prozesse zur Bearbeitung und Umsetzung der Kredit- und Beteiligungsinstrumenten überprüft und angepasst, um den veränderten Rahmenbedingungen und dem erhöhten Aufkommen durch ein verschlanktes und optimiertes Kreditverfahren entsprechend Rechnung tragen zu können. In Einzelfällen wurden unter Würdigung coronabedingter Besonderheiten auch die in der Regel auf 6 Jahre ausgelegten Kreditlaufzeiten auf bis zu 10 Jahre ausgeweitet, um den bereits bestehenden Gestaltungsspielraum nochmals zu erweitern und auf individuelle Bedarfe eingehen zu können.

Während im Jahr 2019 insgesamt lediglich 10 Mikrokredite mit einem Gesamtvolumen von TEUR 298 vergeben wurden, kam es in 2020 zum Abschluss von insgesamt 111 Mikrokrediten mit einem Gesamtvolumen in Höhe von TEUR 3.936, wovon 90 Mikrokredite/TEUR 3.224 coronabedingt zustande kamen. Auch die Liquiditätshilfen erhöhten sich im Jahresvergleich von TEUR 500 (= 1 Fall) auf TEUR 1.325, wobei ein Volumen in Höhe von TEUR 440 (= 9 von 12 Fällen) in einem unmittelbaren Coronazusammenhang zu sehen ist. Darüber hinaus wurden zusätzlich seit Beginn der Pandemie über die BAB insgesamt 27 KfW-Corona-Kredite mit einem Gesamtvolumen in Höhe von TEUR 9.635 abgeschlossen, bei die BAB einen Haftungsanteil in Höhe von TEUR 958 übernommen hat.

Das Gesamtvolumen der KfW-Corona-Kreditprogramme (nur Durchleitungskredite über Banken/Sparkassen einschließlich der BAB) im Land Bremen betrug zum 31.12.2020 EUR 561 Mio. (= 803 Zusagen), davon EUR 501,7 Mio. in der Stadtgemeinde Bremen und EUR 57,4 Mio. in der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Im Hinblick auf die Beteiligungsinstrumente der BBM ist zu unterscheiden: Neben dem bereits vor der Corona-Krise bestehenden Beteiligungsinstrumentarium wurde auch im Land Bremen durch die BAB/BBM zusammen mit der KfW ein zusätzliches Instrument zur Bereitstellung von Beteiligungskapital in der Corona-Krise geschaffen, durch das Start-ups und kleine Mittelständler mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell gefördert werden (Bundesanteil: 70 %, Landesanteil: 30 %). In Betracht kommen stille und offene Beteiligungen sowie ergänzende Nachrangdarlehen. Diese sog. „Säule 2-Förderung“ erweitert den Handlungsspielraum im Land Bremen und ermöglicht Engagements, die über das bestehende Beteiligungsinstrumentarium hinausgehen.

Bislang ergibt sich für die sog. „Säule 2-Förderung“ ein Beteiligungskapitalvolumen in Höhe von insgesamt knapp EUR 1,5 Mio. (eine offene Beteiligung wurde bereits finalisiert, zwei offene Beteiligungen durchlaufen noch das formale Antragsverfahren). Weitere Anfragen befinden sich im Beratungsprozess bei der BBM.

Sowohl die Kredite als auch die Beteiligungen der BAB/BBM haben sich während der Pandemie als ergänzende, die Corona-Soforthilfen flankierende Instrumente zur Unterstützung von durch die Corona-Krise in Bedrängnis geratenen Unternehmen bewährt und werden dies auch weiterhin bei Fortdauer der Pandemie tun.

## **KurzarbeitergeldG**

Seit Beginn der Corona-Krise im März 2020 haben im Land Bremen bis Ende des Jahres 8.382 Unternehmen für bis zu 170.815 Beschäftigte Kurzarbeit angezeigt. Die Zahl der Kurzarbeit-Anzeigen war seit dem Hoch im April 2020 rückläufig. Im Oktober meldeten „nur“ noch 91 Betriebe für 1.448 Personen Kurzarbeit neu an. In den beiden letzten Monaten des Jahres stiegen die Anmeldungen schließlich wieder an. Im November und Dezember meldeten 965 Betriebe für bis zu 14.433 Beschäftigte Kurzarbeit an.

Die Daten für tatsächlich auch in Anspruch genommene Kurzarbeit liegen bislang nur bis Juni 2020 vor. Demnach haben in den Monaten April bis Juni 2020 durchschnittlich 4.525 Betriebe für durchschnittlich 66.804 Beschäftigte Kurzarbeit in Anspruch genommen, wobei der Wert im Juni niedriger als noch im April war. Der Wert der realisierten Kurzarbeit lag also unter der Anzahl der Meldungen. Auffällig ist allerdings, dass die Kurzarbeiterquote (Anteil der Kurzarbeiter an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) für Juni 2020 im Bundesländervergleich in Bremen mit 17,2% am höchsten ausfiel. Es bleibt abzuwarten, inwieweit dies ein genereller, über das gesamte Jahr zu beobachtender Trend ist. In absoluten Zahlen wurde Kurzarbeit im Land Bremen insbesondere im verarbeitenden Gewerbe realisiert, danach folgen (mit deutlichem Abstand) Handel und Logistik. Werden diese Zahlen jedoch in Bezug zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in den jeweiligen Wirtschaftszweigen tätig sind, gesetzt, zeigt sich, dass die realisierte Kurzarbeit besonders im Gastgewerbe sehr hoch ausfiel. Hier waren über 70% der Beschäftigten in Kurzarbeit. Im verarbeitenden Gewerbe war es „nur“ jeder Dritte und im Handel jeder Vierte.

## **D. Herausforderungen und Schwierigkeiten bei der Administration**

### **1. Personalaufstockung**

Die Umsetzung der Corona-Hilfsprogramme stellt für die Bewilligungsstellen BAB und BIS eine hohe Herausforderung dar, da sie für die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge der Soforthilfe-Programme im Frühjahr 2020 personell und prozessual zunächst nicht im ausreichenden Maße aufgestellt waren.

Die BAB ist das kleinste Förderinstitut in Deutschland mit normalerweise bis zu vier Mitarbeiter\*innen in der entsprechenden Organisationseinheit, die ca. 150 Zuschussleistungen pro Jahr bewilligen. Mit dem Start der Corona-Hilfsprogramme im Frühjahr 2020 stieg die Zahl der Anträge, die zeitnah abzuarbeiten waren, deutlich an. Erste Auszahlungen zum Förderprogramm „Corona Soforthilfe Land I“ mit Starttermin 23. März 2020 wurden bereits am 24. März 2020 veranlasst. Am 24. März 2020 waren im Posteingang der BAB bereits 1.800 Antragsvorgänge zu verzeichnen, am 26. März 2020 waren es 3.000 Antragsvorgänge. Bei der BIS war die Situation ähnlich herausfordernd.

Zum Zeitpunkt des Starts der ersten Corona Soforthilfen-Programme im Frühjahr 2020 standen weder bei der BAB noch bei der BIS die erforderlichen Personalressourcen und die entsprechende IT-Infrastruktur zur Antragsbearbeitung zur Verfügung. Dieser Prozess musste organisiert und in die vorhandenen Strukturen integriert werden. Für die Umsetzung der Programme mussten aufgrund des unerwartet hohen Antragsaufkommens und des bestehenden Zeitdrucks unter den Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie innerhalb kürzester Zeit Personalkapazitäten aufgebaut werden, da die BAB und die BIS aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl nicht in der Lage gewesen wäre, ohne zusätzliches externes Personal die Anträge in angemessener Zeit zu bearbeiten.

BAB und BIS haben sich bei der Abwicklung der Corona Soforthilfen-Programme durch externe Dritte (WFB, M3B, IHK und Handwerkskammer) sowie Mitarbeiter\*innen der Verwaltung unterstützen lassen. Die Kammern verfügten über qualifiziertes Personal und haben dem Senat ihre Unterstützung angeboten. Die WFB konnte als Muttergesellschaft der BAB ohne größeren organisatorischen und technischen Aufwand kurzfristig Personal zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für die M3B. Nach einer schrittweisen personellen Verstärkung arbeiteten in der Spitze über 100 Mitarbeiter\*innen in den entsprechenden Einheiten der BAB und der BIS. Der Einsatz von Personal aus der Kernverwaltung konnte aufgrund des hohen Zeitdrucks und größerer organisatorischer und technischer Schwierigkeiten (u. a. Einrichtung von Arbeitsplätzen, Anbindung an die Förderdatenbank) nur in einem beschränkten Umfang erfolgen.

Aus den o. a. Gründen ist es bei der Bearbeitung der Soforthilfeprogramme im Frühjahr 2020 zu einem zeitlich begrenzten Bearbeitungsrückstand gekommen. Vorrübergehend konnte die berechnete Erwartung nach einer kurzfristigen Bearbeitung der Anträge und Auszahlung der Hilfsleistungen nicht erfüllt werden.

BAB und BIS sind in den mittlerweile eingestellten Soforthilfe-Programmen noch mit der Bearbeitung von Restanten, Widersprüchen (aktuell laufen allein im Bundesprogramm zu den Corona-Soforthilfen noch über 600 Widerspruchsverfahren, Klagen und stichprobenartigen Überprüfungen beschäftigt. Diese Arbeiten werden sich noch mindestens bis zur Schlussrechnung des Soforthilfe-Programms des Bundes, welche zum 30.06.2021 erfolgen soll, hinziehen. Dabei wird es ggf. noch zu weiteren Auszahlungen von Fördermitteln, z. B. in Folge von Widerspruchs- oder Klageverfahren kommen.

Die Antragsstellung und Bearbeitung der laufenden Bundesprogramme (Überbrückungshilfen, November-/Dezemberhilfe), erfolgt über ein zentrales IT-System des Bundes und die Anträge werden i.d.R. über prüfende Dritte gestellt. Zwischen dem Bund und den Ländern sind detaillierte Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung der Programme vereinbart worden (Vollzugshinweise, laufend aktualisierte FAQ) und es erfolgt ein enger Austausch mit dem für das IT-System zuständigen IT-Dienstleister. Dadurch hat sich für die Bewilligungsstellen die Situation bzgl. der Antragsbearbeitung im Vergleich zu den Programmen der Corona-Soforthilfen (u. a. Anträge in Papierform mit hohem Bearbeitungsaufwand) verbessert.

Nichtsdestotrotz ergibt sich durch die hohe Nachfrage nach den Bundesprogrammen für die Bewilligungsstellen BAB und BIS nach wie vor eine erhebliche Arbeitsbelastung und Kapazitätsauslastung, die sich vor dem Hintergrund der aktuell angekündigten weiteren Bundesprogramme auch 2021 voraussichtlich nicht verringern wird. Aktuell werden im Januar 2021 für die Abwicklung der „November- und Dezemberhilfen“ Personalkapazitäten von bis zu 25 Mitarbeiter\*innen (VZÄ) bei der BAB und bei BIS 5,5 Mitarbeiter\*innen (VZÄ) eingesetzt. Dabei administrieren BAB und BIS nicht nur die Bundes-, sondern auch die Landesprogramme (Corona-Soforthilfen).

## **2. Digitalisierung**

Eine vollständig digitale Bearbeitung von Förderanträgen war zu Beginn der Corona-Krise im Frühjahr 2020 weder bei der BAB noch der BIS gegeben. Daher mussten Antragsteller\*innen die Corona-Anträge zunächst noch in Papierform einreichen. Im weiteren Bearbeitungsprozess wurde dann von einem analogen auf ein digitales Verfahren umgestellt. Dafür war es erforderlich, die Anträge händisch per Upload in die Projektbearbeitungssoftware „Contingent“ bzw. über eine Schrifterkennungssoftware (OCR) zu übertragen. Dazu war ein erheblicher Personalbedarf erforderlich. Außerdem stellten diese Bruchstellen große Fehlerquellen im Workflow dar.

Die BAB und die BIS haben frühzeitig die Umstellung auf eine digitale Bearbeitung eingeleitet und gemeinsam mit der Fachabteilung des Wirtschaftsressorts die Prozesse analysiert und Optimierungsmaßnahmen vereinbart. Es konnten erhebliche Potentiale identifiziert werden, wodurch die Antragsbearbeitung effizienter gestalten werden konnte.

Mit dem Start der Überbrückungshilfen im Juni 2020 wurde die Antragsbearbeitung vollständig digitalisiert. Alle Anträge waren über das zentrale IT-Portal des Bundes einzureichen, wodurch auch bei BAB und BIS die Bearbeitung fortan digital erfolgen konnte. In Zusammenarbeit mit dem IT- Dienstleister des Bundes war es möglich, den Workflow vollständig zu digitalisieren, so dass auch die Antragstellung digital und nicht mehr analog erfolgte. Damit wurde der bei den Soforthilfen noch vorhandene Systembruch vermieden.

Für eine effiziente und effektive Wirtschaftsförderung ist es wichtig, dass die BAB und die BIS sowohl für die Corona-Hilfsprogramme als auch für die regulären Förderprogramme (z. B. Investitionsförderung, Förderung von Forschung und Innovation) künftig den Weg der Digitalisierung weitergehen. Auch für Antragsteller\*innen und Mitarbeiter\*innen werden die Prozesse damit erheblich vereinfacht. Aus Sicht der BAB ist die Digitalisierung der Geschäftsprozesse auch für die weitere Zusammenarbeit mit den Geschäftsbanken erforderlich.

## **E. Bewertung, aktuelle Entwicklungen und Ausblick**

Seit Beginn der Corona-Krise im Frühjahr 2020 wurden folgende, mittlerweile abgeschlossene Hilfsprogramme umgesetzt: Corona Soforthilfe Land I, Corona Soforthilfe Land II, Bundesprogramm Soforthilfe Corona Bremen und Überbrückungshilfe I. Die Programme Überbrückungshilfe II und November-, Dezemberhilfe laufen zurzeit noch bis zum 31.01. bzw. 31.03.2021. Eine Verlängerung der Antragsfrist bis zum 30.04. ist für die November- und Dezemberhilfe avisiert. In Vorbereitung befinden sich die Programme November- und Dezemberhilfe plus sowie die Überbrückungshilfe III.

Grundsätzlich konnten im Land Bremen alle Anträge, die den Förderkriterien entsprachen, bewilligt werden. Die Budgets wurden nachfragegerecht zur Verfügung gestellt. Bei Betrachtung der Bundesprogramme hat Bremen im Vergleich zum Bund bzw. zu anderen Bundesländern in etwa einen seiner Größe entsprechenden Anteil (im Sinne des „Königsteiner Schlüssel“) in Anspruch nehmen können.

Bei der Betrachtung der Anträge über alle branchenoffenen Hilfsprogramme hinweg ist eine Verdichtung auf die Branchen zu erkennen, die erwartungsgemäß am meisten von den pandemiebedingten Restriktionen beeinträchtigt werden bzw. wurden. Viele Anträge wurden vom Gastgewerbe gestellt. Die bestehende Möglichkeit, Speisen zu liefern oder aus dem Restaurant abzuholen, fängt offensichtlich nur einen sehr kleinen Teil des entgangenen Umsatzes wieder auf. Ebenfalls viele Anträge kamen aus dem Handel, der durch Betriebsschließungen und Eingrenzungen der Besucherzahlen pro Quadratmeter stark eingeschränkt war und ist. Gleiches gilt für die Unterhaltungs-, Kunst- und Kultur- sowie die Erholungsbranche, die eingeschränkt oder gar nicht öffnen durften bzw. dürfen. Die Gruppe der Freiberufler\*innen, die Dienstleistungen für die betroffenen Branchen erbringen, ist ebenfalls vermehrt unter den Antragsteller\*innen zu finden.

Eine besondere Betroffenheit von bestimmten Branchen im Unterschied zu anderen Branchen bzw. eine deutlich abweichende Schlechterstellung einzelner Branchen bezüglich dem Zugang zu Hilfsleistungen ist allerdings nicht zu erkennen. So hat jede Branche Besonderheiten und eine jeweils individuelle wirtschaftliche Relevanz.

Besondere branchenspezifische Hilfsleistungen wären also auch nur dann gerechtfertigt, wenn hier eine außergewöhnliche Betroffenheit erkennbar wäre.

Daher wurden bei den hochvolumigen Landes- und Bundesprogrammen grundsätzlich keine speziellen Branchen durch die Corona-Hilfsprogramme unterstützt, sondern branchenübergreifend auf die wirtschaftliche Situation der Unternehmen als Leistungsvoraussetzung gesetzt, so dass eine bedarfsgerechte breite Förderung über alle Branchen hinweg erfolgen konnte.

Gleichzeitig wurden Kredit- und Beteiligungsinstrumenten der BAB bzw. deren für das Beteiligungsgeschäft zuständiger Tochtergesellschaft BBM deutlich stärker in Anspruch genommen, sodass für die Bremer Wirtschaft eine ganze Bandbreite an Fördermöglichkeiten zur Verfügung stand.

Eine aktuelle Bestandsaufnahme der Bremer Wirtschaft ergibt folgendes Bild:

- Insgesamt zeigen die verschiedenen vorliegenden Daten, dass die Corona-Krise die Wirtschaft als Ganzes vor allem im April 2020, dem Monat des ersten Lockdown, massiv getroffen hat. Ab Mai setzte dann eine Erholung ein. Über die Auswirkungen der seit Herbst 2020 wieder steigenden Corona-Infektionen sowie den seit November beschlossenen neuen Lockdown-Maßnahmen liegen noch keine bzw. keine aussagekräftigen Daten vor. Es dürfte aber auf der Hand liegen, dass insbesondere die Zwangsschließungen von Gastbetrieben und vielen Verkaufsf lächen für den Publikumsverkehr ab Mitte Dezember 2020 erneut deutliche Spuren hinterlassen werden.
- Dieser allgemeine Krisenverlauf verdeckt, dass es gewichtige Unterschiede zwischen einzelnen Branchen gibt. Besonders stark von der Corona-Krise getroffen ist das Gastgewerbe, (in Bremen besonders) aber auch das verarbeitende Gewerbe und einzelne Segmente des (stationären) Einzelhandels. Die Baubranche oder der Online-Handel sind dagegen bislang sehr gut durch die Krise gekommen. Dieses Bild wird sich wahrscheinlich auch für die aktuelle zweite Lockdown-Phase ergeben. Allerdings gibt erste Anzeichen, dass zumindest das verarbeitende Gewerbe nun etwas besser durch die Einschränkungsphase kommen könnte als im Frühjahr. Im Bundesländervergleich dürfte sich vor allem die hohe Exportabhängigkeit der Bremer Industrie als wesentlicher Faktor für die Auswirkungen der Corona-Krise im Land Bremen bemerkbar machen. Es ist damit zu rechnen, dass der Wachstumseinbruch der Bremer Wirtschaft in diesem Jahr z.T. deutlich stärker ausfallen wird als in anderen Bundesländern. Auch bei der Entwicklung der Arbeitslosigkeit zeichnet sich für das Land Bremen ein deutlicher, überdurchschnittlicher Anstieg für 2020 ab. Ein weiteres Zurückfallen Bremens gegenüber anderen Bundesländern bleibt damit ein realistisches Szenario.

Neben den noch laufenden oben aufgeführten Corona-Hilfsprogrammen und weiteren Angeboten, mit denen der durch die Pandemie erzwungene wirtschaftliche Stillstand bzw. deren Folgen für die betroffenen Unternehmen soweit wie möglich kompensiert bzw. abgemildert werden soll, ist es außerdem von zentraler Bedeutung, möglichst frühzeitig in die Wiederaufnahme von unternehmerischen Aktivitäten zu starten. Auch für diese Zwecke werden seitens SWAE Angebote unterbreitet und Förderprojekte aufgelegt.

Dazu gehört soll u.a. ein neues bremisches Förderangebot gehören, mit dem Ziel, Investitionen in und die Umsetzung von Digitalisierungstechnologien nach den

wirtschaftlichen Einbrüchen der Corona-Pandemie zu stimulieren (Förderprogramm ReSTAR, siehe Deputationsvorlage 20/210-L mit dem Titel „Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie: Langfristig wirksame Maßnahmen – 1. Tranche“).

Bei dem niedrighschwelligen, branchenoffenen Förderprogramm handelt es sich um eine einzelbetriebliche Unterstützung für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freiberufliche Tätige. Die Unterstützung soll als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung erfolgen. Ziel ist es, die Digitalisierung der Unternehmen voranzutreiben. Beispielsweise kann die Förderung für die Digitalisierung betrieblicher Abläufe und Prozesse oder die Verbesserung der IT Sicherheit verwendet werden.

Mit dem Förderprogramm ReSTART werden die Bundesprogramme und die bereits bestehenden bremischen Förderprogramme sinnvoll ergänzt und ein spezieller Anreiz für Investitionen in die Digitalisierung gegeben. Ferner wird den wirtschaftlichen Notwendigkeiten vieler Kleinst- und kleinen Unternehmen, um sich an die Corona-bedingte Situation anzupassen, Rechnung getragen. Hierbei sollen auch die die Branchen Einzelhandel und Gastgewerbe berücksichtigt werden. Damit ist das Land Bremen gut für die kommenden Monate aufgestellt, um die Unternehmen in der Corona-Pandemie bestmöglich zu unterstützen.

Weitere Projekte sind insbesondere für die Veranstaltungs- und für die Gastronomie-Branche vorgesehen:

Neben dem unter A. 3 dargestellten Veranstaltungsförderprogramm wird von SWAE mit dem Projekt „Club100“ ein solidarisches Veranstaltungs- und Streamingprojekt für Bremer Clubs und Veranstalter\*innen in den Räumlichkeiten des Pier2 gefördert. Für den Club 100 haben sich Bremer Clubbesitzer, Veranstalter und der Interessenverband Clubverstärker zusammengetan, um trotz der Corona-Krise Konzerte zu realisieren und somit auch die vielen an derartigen Events beteiligten Gewerke, vom Catering über die Techniker bis hin zum Sicherheitspersonal, wieder in Arbeit zu bringen. Sofern es das Infektionsgeschehen und die Corona-Verordnung erlauben, soll es später auch möglich sein, vor Live-Publikum zu spielen (siehe Punkt A3).

Seit Ende 2020 wird außerdem die Imagekampagne „Gastronomie – aber sicher“ gefördert. Hier sollen durch geschulte Hygienekräfte Gaststätten und Betriebe auf Einhaltung der Corona-Anforderungen geprüft werden und –sofern sie diese Anforderungen erfüllen- eine für potentielle Gäste sichtbare Auszeichnung bekommen.

## ANLAGE

Tabelle zu den Corona Soforthilfe-Programmen

**Tabelle zu den Corona Soforthilfe-Programmen**

Stand: 31.12.2020

Name des Programms	Gültigkeit des Programms	Empfänger/Antragsberechtigte	Programmvolumen*	Höhe des Zuschusses	Gesamtzahl Anträge	Anzahl bewilligte Anträge	Anzahl abgelehnte Anträge inkl. Betrugsverdachtsfälle	positiv beschieden	abschließend bearbeitet**	Ausgezahlte Fördermittel	
<b>A. Bremische Programme</b>											
Corona Soforthilfe Land I	ausgelaufen	Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten, Soloselbständige sowie freiberuflich Tätige mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen	10 Mio. €	Höhe des Zuschusses bis zu 5.000 Euro. In begründeten Einzelfällen bis zu 20.000 Euro.	3.435	2.254	1.000	66%	94%	9.488.016 €	
					BAB	3.020	1.851	988	61%	94%	7.864.251 €
					BIS	415	403	12	97%	100%	1.623.765 €
Corona Soforthilfe Land II	ausgelaufen	Kleinunternehmen der gewerblichen Wirtschaft (keine Freiberufler) mit mehr als 10 und weniger als 50 Beschäftigten und Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen	25 Mio. €	Höhe des Zuschusses bis zu 20.000 Euro	696	504	102	72%	87%	8.923.000 €	
					BAB	562	397	75	71%	84%	6.901.412 €
					BIS	134	107	27	80%	100%	2.001.780 €
Hilfsleistung Freipaak Schausteller	./.	Schausteller, die am „Freipaak“ teilnehmen	291.570 €	siehe Berechnungskonzept des "Freipaak"-Veranstalters	gemäß Berechnungskonzept - siehe Deputationsvorlage 20/190-L/S „Bremen-Fonds – Schwerpunktbereich 2: Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft; hier: Hilfsleistung Freipaak-Schausteller“						
Veranstaltungsprogramm	Beantragung möglich bis 31.12.2021	Veranstalter gleich welcher Rechtsform mit Sitz in Bremen oder Bremerhaven.	2.870.000 €	Veranstaltungsreihen einzelner Veranstalter waren bis zum 31.12.2021 mit bis zu 250.000 € förderfähig. Veranstaltungsreihen von Zusammenschlüssen von Veranstaltern konnten bis zum 31.12.2021 maximal 600.000 € beantragen.	153	103	7	67%	./.	300.693 €	
Programm zur Förderung von Liefergemeinschaften	Beantragung möglich bis 31.03.2021	Liefergemeinschaften von Unternehmen des Einzelhandels, die mit eigener Lieferlogistik oder mit lokalen Logistikpartnern ein lokales Absatzgebiet beliefern	250.000 €	einmalige Projektförderung von maximal 10.000 Euro je Antragsteller	15	7	4	47%	./.	ca. 100.000 €	
<b>B. Bundesprogramme (Umsetzung in Bremen durch die BAB und die BIS)</b>											
Bundesprogramm Soforthilfe Corona Bremen	ausgelaufen	Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten, Soloselbständige sowie freiberuflich Tätige mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen	bedarfs-orientiert	Antragsteller mit bis einschließlich 6 Beschäftigten (VZÄ) einmalige Soforthilfe bis zu 9.000 €, Antragsteller mit bis einschließlich 10 Beschäftigten (VZÄ) einmalige Soforthilfe bis zu 15.000 €	11.524	9.723	1.292	85%	96%	58.764.520 €	
					BAB	9.657	8.044	1.118	83%	95%	49.402.864 €
					BIS	1.867	1.679	174	90%	100%	9.361.656 €
Überbrückungshilfe I (Förderzeitraum Juni bis August 2020)	ausgelaufen	Soloselbständige, Freiberufler, kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich Sozialunternehmen	bedarfs-orientiert	Je nach Höhe des Umsatzeinbruchs Erstattung bis zu 80 % der Fixkosten. Die maximale Förderung betrug 150.000 € für drei Monate (50.000 € pro Monat), bei Kleinstunternehmen max. 9.000 € (mit bis zu fünf Beschäftigten) bzw. 15.000 € (mit bis zu 10 Beschäftigten).	1.229	1.118	5	91%	91%	12.516.349 €	
					BAB	1.095	1.000	5	90%	91%	11.680.710 €
					BIS	134	118	0	88%	98%	835.639 €
					Bund (07.12.2020)	127.562	121.801	./.	95%	./.	1.459.225.360 €

**Tabelle zu den Corona Soforthilfe-Programmen**

Stand: 31.12.2020

Name des Programms	Gültigkeit des Programms	Empfänger/Antragsberechtigte	Programmvolumen*	Höhe des Zuschusses	Gesamtzahl Anträge	Anzahl bewilligte Anträge	Anzahl abgelehnte Anträge inkl. Betrugsverdachtsfälle	positiv beschieden	abschließend bearbeitet**	Ausgezahlte Fördermittel
Überbrückungshilfe II (Förderzeitraum September bis Dezember 2020)	Beantragung möglich bis 31.03.2021	Soloselbstständige, Freiberufler, kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich Sozialunternehmen	bedarfs-orientiert	Je nach Höhe des Umsatzeinbruchs Erstattung bis zu 90 % der Fixkosten. Die maximale Förderung betrug 200.000 € für vier Monate (50.000 € pro Monat).	909	755	./.	./.	./.	13.257.205 €
					BAB	811	677	./.	./.	12.390.701 €
					BIS	98	78	./.	./.	866.504 €
					Bund	101.957	61.439	./.	./.	1.078.337.466 €
Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum Januar bis Juni 2021)	Beantragung voraussichtlich ab Januar 2021	Unternehmen, Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz bis 500 Millionen Euro im Jahr 2020	bedarfs-orientiert	Je nach Höhe des Umsatzeinbruchs Erstattung bis zu 90 % der Fixkosten. Der Katalog der anrechenbaren Kosten soll erweitert werden (u.a. Abschreibungskosten, Kosten für Umbau/ Modernisierung, erhöhte Personalkostenpauschale, Marketingkosten). Soloselbstständige können alternativ zur Fixkostenerstattung eine einmalige Betriebskostenpauschale ("Neustarthilfe") i.H.v. 25 % des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 bis max. 5.000 € bekommen.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
					BAB	./.	./.	./.	./.	./.
					BIS	./.	./.	./.	./.	./.
					Bund	./.	./.	./.	./.	./.
Novemberhilfe (Förderzeitraum Dauer der Schließungen im November 2020)	Beantragung möglich bis 31.01.2021	Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär geschlossen wurde	bedarfs-orientiert	75 % des durchschnittlichen Umsatzes im Vorjahr (i.d.R. November 2019)	2.262	./.	./.	./.	./.	10.007.321 €
					BAB	1.924	./.	./.	./.	8.878.891 €
					BIS	338	./.	./.	./.	1.128.430 €
					Bund (04.01.2021)	268.357	./.	./.	./.	1.193.108.617 €
Dezemberhilfe (Dauer der Schließungen im Dezember 2020)	Beantragung voraussichtlich ab Januar 2021	Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär geschlossen wurde	bedarfs-orientiert	75 % des durchschnittlichen Umsatzes im Vorjahr (i.d.R. Dezember 2019)	./.	./.	./.	./.	./.	./.
					BAB	./.	./.	./.	./.	./.
					BIS	./.	./.	./.	./.	./.
					Bund	./.	-	./.	./.	./.

\* Programmvolumina werden nur bei Landesprogrammen aufgeführt. Bei Bundesprogrammen werden Budgets bedarfsorientiert vergeben und nicht länderspezifisch ausgewiesen.

\*\* Bei noch laufenden Programmen wird die Kennziffer "abschließend bearbeitet" nicht ausgewiesen.



**Tabelle zur Branchenverteilung**

Stand: 31.12.2020

Hinweis: Zahlenunterschiede zu Tabellenblatt 1 erklären sich durch Rundungsdifferenzen.

Branche*	WZ 2008 Kode (von ... bis ...)	Corona Soforthilfe Land I						Corona Soforthilfe Land II					
		BAB		BIS		Gesamt		BAB		BIS		Gesamt	
		Fälle*	Bewilligungs- summen	Fälle*	Bewilligungs- summen	Fälle*	Bewilligungs- summen	Fälle*	Bewilligungs- summen	Fälle*	Bewilligungs- summen	Fälle*	Bewilligungs- summen
A - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	01.00.0 - 03.22.0	2	7.981	0	0	2	7.981	0	0	0	0	0	0
B - BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	05.00.0 - 09.90.0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
C - VERARBEITENDES GEWERBE	10.00.0 - 33.20.0	60	327.715	6	17.863	66	345.578	31	570.879	6	111.773	37	682.652
D - ENERGIEVERSORGUNG	35.00.0 - 35.30.0	1	14.000	0	0	1	14.000	2	29.000	0	0	2	29.000
E - WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLETSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNG	36.00.0 - 39.00.0	2	14.010	0	0	2	14.010	3	60.000	1	20.000	4	80.000
F - BAUGEWERBE	41.00.0 - 43.99.9	53	204.006	9	32.986	62	236.992	32	534.627	15	261.162	47	795.789
G - HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	45.00.0 - 47.99.9	198	1.029.331	66	286.493	264	1.315.824	43	742.561	10	174.140	53	916.701
H - VERKEHR UND LAGEREI	49.00.0 - 53.20.0	44	243.179	21	91.941	65	335.120	41	744.089	9	200.000	50	944.089
I - GASTGEWERBE	55.00.0 - 56.30.9	110	805.879	108	496.721	218	1.302.600	88	1.629.766	28	543.028	116	2.172.794
J - INFORMATION UND KOMMUNIKATION	58.00.0 - 63.99.0	72	297.277	3	15.000	75	312.277	13	216.199	1	17.500	14	233.699
K - ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	64.00.0 - 66.30.0	33	128.212	8	33.567	41	161.779	1	15.000	0	0	1	15.000
L - GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	68.00.0 - 68.32.2	16	91.008	7	26.326	23	117.334	1	20.000	0	0	1	20.000
M - ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	69.00.0 - 75.00.9	316	1.108.852	11	46.114	327	1.154.966	10	144.888	1	20.000	11	164.888
N - ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	77.00.0 - 82.99.9	112	463.481	14	64.105	126	527.586	14	273.000	6	91.745	20	364.745
P - ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	85.00.0 - 85.60.0	142	470.738	2	10.000	144	480.738	4	40.794	1	20.000	5	60.794
Q - GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	86.00.0 - 88.99.0	118	444.066	4	14.064	122	458.130	15	289.134	7	134.426	22	423.560
R - KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	90.00.0 - 93.29.0	265	931.905	3	11.304	268	943.209	7	112.000	0	0	7	112.000
S - ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	94.00.0 - 96.09.0	280	1.192.557	141	477.281	421	1.669.838	92	1.479.476	22	408.006	114	1.887.482
Sonstige	ohne	27	90.055	0	0	27	90.055	0	0	0	0	0	0
<b>GESAMT</b>		<b>1.851</b>	<b>7.864.252</b>	<b>403</b>	<b>1.623.765</b>	<b>2.254</b>	<b>9.488.017</b>	<b>397</b>	<b>6.901.413</b>	<b>107</b>	<b>2.001.780</b>	<b>504</b>	<b>8923000</b>

\* Der Begriff "Fälle" meint die Anzahl an Bewilligungen, Ausnahme: bei der ÜH II und der Novemberhilfe laufen die Bewilligungen noch, daher sind hier die Antragszahlen verwendet worden

\*\* Bei der ÜH II und der Novemberhilfe wurden statt der Bewilligungssummen die beantragten Summen verwendet, da die Bewilligungen noch laufen.

**Tabelle zur Branchenverteilung**

Stand: 31.12.2020

Hinweis: Zahlenunterschiede zu Tabellenblatt 1 erklären sich durch Rundungsdifferenzen.

Branche*	WZ 2008 Kode (von ... bis ...)	Bundesprogramm Soforthilfe Corona-Bremen						Überbrückungshilfe I					
		BAB		BIS		Gesamt		BAB		BIS		Gesamt	
		Fälle*	Bewilligungs- summen	Fälle*	Bewilligungs- summen	Fälle*	Bewilligungs- summen	Fälle*	Bewilligungs- summen	Fälle*	Bewilligungs- summen	Fälle*	Bewilligungs- summen
A - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	01.00.0 - 03.22.0	13	98.584	2	10.200	15	108.784	0	0	0	0	0	0
B - BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	05.00.0 - 09.90.0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
C - VERARBEITENDES GEWERBE	10.00.0 - 33.20.0	288	2.001.340	41	285.699	329	2.287.039	39	275.168	0	0	39	275.168
D - ENERGIEVERSORGUNG	35.00.0 - 35.30.0	9	84.649	1	3.964	10	88.613	1	2.496	0	0	1	2.496
E - WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLETSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNG	36.00.0 - 39.00.0	12	99.189	0	0	12	99.189	1	1.289	0	0	1	1.289
F - BAUGEWERBE	41.00.0 - 43.99.9	444	2.598.475	75	467.030	519	3.065.505	14	106.141	2	2.633	16	108.774
G - HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	45.00.0 - 47.99.9	1.446	9.384.616	292	1.714.914	1738	11.099.530	94	823.168	13	118.300	107	941.468
H - VERKEHR UND LAGEREI	49.00.0 - 53.20.0	357	2.559.588	98	548.284	455	3.107.872	76	641.602	3	25.252	79	666.854
I - GASTGEWERBE	55.00.0 - 56.30.9	1.194	9.094.325	291	1.812.676	1485	10.907.001	360	3.880.299	48	195.505	408	4.075.804
J - INFORMATION UND KOMMUNIKATION	58.00.0 - 63.99.0	249	1.507.378	40	175.830	289	1.683.208	25	158.604	0	0	25	158.604
K - ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	64.00.0 - 66.30.0	174	895.256	52	231.233	226	1.126.489	6	181.505	2	34.145	8	215.650
L - GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	68.00.0 - 68.32.2	155	988.964	39	238.816	194	1.227.780	15	118.128	2	86.206	17	204.334
M - ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	69.00.0 - 75.00.9	714	3.604.947	102	530.330	816	4.135.277	77	616.114	8	22.470	85	638.584
N - ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	77.00.0 - 82.99.9	440	2.533.096	119	639.900	559	3.172.996	119	3.208.220	13	261.824	132	3.470.044
P - ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	85.00.0 - 85.60.0	210	1.095.518	57	273.314	267	1.368.832	16	83.204	3	4.825	19	88.029
Q - GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	86.00.0 - 88.99.0	481	2.808.005	109	665.752	590	3.473.757	16	63.019	3	8.118	19	71.137
R - KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	90.00.0 - 93.29.0	462	2.426.492	51	228.169	513	2.654.661	79	1.148.048	9	30.103	88	1.178.151
S - ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	94.00.0 - 96.09.0	1.377	7.481.464	310	1.535.545	1687	9.017.009	56	280.272	9	35.184	65	315.456
Sonstige	ohne	19	140.978	0	0	19	140.978	6	93.431	3	11.075	9	104.506
<b>GESAMT</b>		<b>8.044</b>	<b>49.402.864</b>	<b>1.679</b>	<b>9.361.656</b>	<b>9.723</b>	<b>58.764.520</b>	<b>1.000</b>	<b>11.680.708</b>	<b>118</b>	<b>835.640</b>	<b>1.118</b>	<b>12.516.348</b>

\* Der Begriff "Fälle" meint die Anzahl an Bewilligungen, Ausnahme: bei der ÜH II und der Novemberhilfe laufen die Bewilligungen noch, daher sind hier die Antragszahlen verwendet worden

\*\* Bei der ÜH II und der Novemberhilfe wurden statt der Bewilligungssummen die beantragten Summen verwendet, da die Bewilligungen noch laufen.

**Tabelle zur Branchenverteilung**

Stand: 31.12.2020

Hinweis: Zahlenunterschiede zu Tabellenblatt 1 erklären sich durch Rundungsdifferenzen.

Branche*	WZ 2008 Kode (von ... bis ...)	Überbrückungshilfe II						Novemberhilfe					
		BAB		BIS		Gesamt		BAB		BIS		Gesamt	
		Fälle*	Beantragte Summe**	Fälle*	Beantragte Summe**	Fälle*	Beantragte Summe**	Fälle*	Beantragte Summe**	Fälle*	Beantragte Summe**	Fälle*	Beantragte Summe**
A - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	01.00.0 - 03.22.0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B - BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	05.00.0 - 09.90.0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
C - VERARBEITENDES GEWERBE	10.00.0 - 33.20.0	31	973.052	3	27.474	34	1.000.526	13	94.630	1	732	14	95.362
D - ENERGIEVERSORGUNG	35.00.0 - 35.30.0	0	0	0	0	0	0	1	1.020	0	0	1	1.020
E - WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLETSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNG	36.00.0 - 39.00.0	0	0	0	0	0	0	1	1.485	0	0	1	1.485
F - BAUGEWERBE	41.00.0 - 43.99.9	10	81.821	0	0	10	81.821	8	12.079	0	0	8	12.079
G - HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	45.00.0 - 47.99.9	81	1.250.245	14	147.889	95	1.398.134	73	1.803.662	10	547.900	83	2.351.562
H - VERKEHR UND LAGEREI	49.00.0 - 53.20.0	75	1.139.404	3	6.495	78	1.145.899	17	122.499	0	0	17	122.499
I - GASTGEWERBE	55.00.0 - 56.30.9	287	6.661.081	47	423.028	334	7.084.109	807	17.934.052	191	1.907.006	998	19.841.058
J - INFORMATION UND KOMMUNIKATION	58.00.0 - 63.99.0	27	495.873	2	5.454	29	501.327	17	159.956	1	2.049	18	162.005
K - ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	64.00.0 - 66.30.0	9	301.035	1	54.334	10	355.369	5	11.858	1	3.772	6	15.630
L - GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	68.00.0 - 68.32.2	8	67.940	2	136.622	10	204.562	7	40.137	5	33.500	12	73.637
M - ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	69.00.0 - 75.00.9	67	749.548	3	14.973	70	764.521	66	750.529	7	13.978	73	764.507
N - ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	77.00.0 - 82.99.9	81	2.340.114	8	253.019	89	2.593.133	64	3.027.275	8	102.453	72	3.129.728
P - ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	85.00.0 - 85.60.0	5	19.741	5	55.067	10	74.808	75	191.470	9	47.886	84	239.356
Q - GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	86.00.0 - 88.99.0	18	86.655	1	3.285	19	89.940	58	132.918	9	15.272	67	148.190
R - KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	90.00.0 - 93.29.0	59	1.607.332	6	69.157	65	1.676.489	415	9.067.908	27	498.494	442	9.566.402
S - ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	94.00.0 - 96.09.0	53	426.972	3	19.088	56	446.060	297	1.300.605	69	143.973	366	1.444.578
Sonstige	ohne	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>GESAMT</b>		<b>811</b>	<b>16.200.813</b>	<b>98</b>	<b>1.215.885</b>	<b>909</b>	<b>17.416.698</b>	<b>1.924</b>	<b>34.652.083</b>	<b>338</b>	<b>3.317.015</b>	<b>2.262</b>	<b>37.969.098</b>

\* Der Begriff "Fälle" meint die Anzahl an Bewilligungen, Ausnahme: bei der ÜH II und der Novemberhilfe laufen die Bewilligungen noch, daher sind hier die Antragszahlen verwendet worden

\*\* Bei der ÜH II und der Novemberhilfe wurden statt der Bewilligungssummen die beantragten Summen verwendet, da die Bewilligungen noch laufen.